



Schule Oberrieden

**Reglement für die Benützung
von Schulräumlichkeiten**

26. Februar 2001

Das Reglement regelt die Benützung von Schulräumlichkeiten durch aussenstehende Organisationen und Privatpersonen.

- Für Benutzungen stehen grundsätzlich alle Räumlichkeiten der Schulliegenschaften zur Verfügung (vorbehalten sind Schulzimmer).
- Jede Benützung ist dem Schulsekretariat einzureichen und durch den Ressortvorstand Liegenschaften zu bewilligen. Die Bewilligung kann für Einzelveranstaltungen oder auf eine definierte Zeitdauer erteilt werden.
- Bei der Bewilligungserteilung wird folgende Prioritätenordnung beachtet:
 1. Schule
 2. ortsansässige BenützerInnen bei Veranstaltungen mit Schul- oder Kindergartenkindern
 3. ortsansässige BenützerInnen bei Veranstaltungen mit Vorschulkindern
 4. Ortsvereine
 5. ortsansässige BenützerInnen
 6. auswärtige BenützerInnen
- Die Benützung ist grundsätzlich entgeltlich. Die Schulpflege kann Ausnahmen bewilligen.
- Die Gebührenansätze werden durch die Schulpflege festgelegt. Dabei wird zwischen folgenden zwei Tarifansätzen unterschieden:
 1. Veranstaltungen ortsansässiger BenützerInnen mit gemeinnützigem und öffentlichem Charakter
 2. Veranstaltungen ortsansässiger BenützerInnen mit kommerziellem Charakter und auswärtige BenützerInnen.
- Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Schulsekretariat. Für Jahresmieten wird einmal jährlich (im Oktober) für das laufende Kalenderjahr Rechnung gestellt. Die Kosten für öffentliche und gemeinnützige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen werden der politischen Gemeinde verrechnet.
- Als langfristige Kurse gelten solche mit fünf und mehr Kursabenden.
- Dieses Reglement wird mit Beschluss der Schulpflege vom 26. Februar 2001 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Frühere Reglemente werden damit aufgehoben.

SCHULPFLEGE OBERRIEDEN

Schulpflegepräsidium

Leitung Schulverwaltung



Albert Ulrich



Susi Fröhlich